

15.01.2018

**Änderungsantrag zur Vorlage V/1013/2017
„Prüfung der Einführung einer Wettbürosteuer in der Stadt Münster“**

Alle präventiven Instrumente zur Vermeidung einer Spielsucht nutzen

Der ASSGVAf möge beschließen:

Der Beschlussvorschlag erhält folgende Fassung:

I. Sachentscheidung:

- ~~1. Eine Wettbürosteuer wird im Stadtgebiet Münster zurzeit nicht eingeführt.~~
- ~~2. Der Antrag der SPD-Fraktion an den Rat (Nr. A-R/0029/2016) und die Anregung nach § 24 GO NRW (Nr. 2016-00085) sind damit erledigt.~~
1. Die Verwaltung erstellt einen aktuellen Bericht über die Situation von Betroffenen mit einer Spielsucht und stellt dar, welche aktuellen Unterstützungsangebote es für die betroffenen Menschen und ihre Familien in der Stadt gibt.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert dem ASSGVAf
 - a. Die Entwicklung der Anzahl der Fälle mit Spielsucht in den letzten fünf Jahren aufzuzeigen.
 - b. Die Entwicklung der Anzahl der Wettbüros in den letzten Jahren aufzuzeigen
3. Die Verwaltung legt dar, welche Chancen und Risiken die Aufstellung einer Satzung zur Einführung einer Wettbürosteuer zur Finanzierung einer präventiven Suchtvermeidung im Bereich -Spielsucht- bietet.
Die aktuellen Rechtsprechungen und die sich daraus ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten zur Bekämpfung von Spielsucht sollen genau erläutert werden.

Begründung:

Zu 1.

Spielsucht gehört zu den stofflich ungebunden Süchten und ist als Erkrankung im Sinne des ICD 10 seit vielen Jahren bereits anerkannt. Männer sind im Allgemeinen häufiger betroffen als Frauen. Auch wenn Spielsucht zu den stofflich ungebundenen Erkrankungen zählt, hat sie jedoch oft genauso vielfältige Auswirkungen im persönlichen, familiären oder beruflichen Umfeld des Betroffenen, wie bspw. Alkohol- Medikamenten oder Drogensucht.

Die Folge von Spielsucht zeichnet sich auch hier dadurch aus, dass die Betroffenen dem zwanghaften Druck spielen zu müssen nicht widerstehen können und jegliche Kontrolle über ihr Verhalten verloren haben.

In der Regel führt dies zu einer massiven Überschuldung, zu Wohnungsverlust, sozialem Abstieg bis hin zur sozialen Ausgrenzung. Hierunter leidet der Betroffene ebenso wie sein familiäres Umfeld. Die soziale Teilhabe, insbesondere der Kinder, wird vor allem durch die prekäre finanzielle Situation oft massiv beeinträchtigt.

Anders als bei stofflich gebundenen Süchten, wie etwa gesundheitliche und körperliche Verwahrlosung etc., sind nicht stofflich gebundene Süchte, wie die Spielsucht, weniger sichtbar und ihre Auswirkungen gesellschaftlich weniger bekannt.

Um ein genaueres Bild über die Situation der Betroffenen Menschen und ihrer Familien in Münster zu bekommen sollte von der Verwaltung ein Bericht erstellt werden, der die Situation dieser Menschen erfasst und festhält, welche Beratungs- und Unterstützungsangebote in Münster bereits vorhanden sind.

Zu 2.

Um ein genaueres Bild über Anzahl und Anstieg von Spielsucht in Münster zu bekommen, ist es notwendig, die der Verwaltung vorliegenden Daten bezogen auf den Anstieg von Spielsüchtigen zusammenzustellen und zu dokumentieren.

Auch sollte dargestellt werden, wie die zahlenmäßige Entwicklung von Wettbüros und Spielhallen in Münster in den letzten 5 Jahren verlaufen ist.

Zu 3.

Wettbüros und deren Besitzer profitieren im hohen Maße aus der Spielsucht. Ein sehr großer Teil ihrer Kunden ist bereits spielsüchtig oder zumindest stark gefährdet. Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Einnahmen von Wettbüros und Spielhallen zunehmen, je höher die Anzahl der Spielsüchtigen in einer Stadt ist.

Da wie bereits oben benannt, die Auswirkungen der Spielsucht, massive Folgen für das gesamte Umfeld der Betroffenen haben (siehe Verschuldung, Wohnungsverlust) etc. sollte innerhalb einer Stadt auch die Möglichkeit geprüft werden, ob außerhalb der Landesgelder zur Prävention von Spielsucht aus dem Glücksspielstaatsvertrag, auch aus einer Wettbürosteuer Gelder zur Finanzierung von Beratungs- und Betreuungsleistungen der von Spielsucht betroffenen Familien genutzt werden können.

Einige Städte nutzen die Einführung einer Wettbürosteuer als Instrument zur Reduzierung von Spielsucht. Die aktuellen Rechtsprechungen räumen den Städten Möglichkeiten ein eine Wettbürosteuer einzuführen. Die Verwaltung soll darlegen, welche Wirkung insbesondere als Instrument zur Vermeidung einer Spielsucht, die Aufstellung einer Satzung haben könnte.

Wie die Vorlage darstellt, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom Urteil vom 29.06.2017 festgestellt, dass die Einführung einer kommunalen Wettbürosteuer rechtlich zulässig ist.

gez. Stefan Weber
und Fraktion

gez. Otto Reiners
und Fraktion